

Mitteilung des Senats vom 22. Februar 2011**Wahl von Vertrauensleuten für den Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richter und Richterinnen am Finanzgericht**

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Richter und ehrenamtlichen Richterinnen des Finanzgerichts Bremen endet am 31. Dezember 2011. Die Neuwahl der ehrenamtlichen Richter und Richterinnen am Finanzgericht auf fünf Jahre erfolgt durch einen Wahlausschuss, der aus dem Präsidenten des Finanzgerichts als Vorsitzendem, einem durch die Senatorin für Finanzen zu bestimmenden Beamten der Landesfinanzverwaltung und sieben Vertrauenspersonen, die die Voraussetzung zur Berufung als ehrenamtliche Richter und Richterinnen am Finanzgericht erfüllen, besteht. Die Vertrauenspersonen und ihre sieben stellvertretenden Vertrauenspersonen werden nach § 23 Absatz 2 der Finanzgerichtsordnung in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung (AGFGO vom 23. Dezember 1965 [Brem.GBl. S. 156 – 35-a-1]) von der Bürgerschaft (Landtag) gewählt.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), sieben Vertrauenspersonen und sieben stellvertretende Vertrauenspersonen für den Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richter und ehrenamtlichen Richterinnen am Finanzgericht zu wählen. Die zu wählenden Personen müssen die Voraussetzungen zur Berufung als ehrenamtliche Richter oder als ehrenamtliche Richterinnen am Finanzgericht erfüllen. Diese Voraussetzungen ergeben sich aus den §§ 17 bis 20 der Finanzgerichtsordnung. Der Wortlaut der Vorschriften ist als Anlage beigefügt. Es müssen mindestens eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson in der Stadtgemeinde Bremerhaven wohnhaft sein (Artikel 5 Absatz 2 AGFGO). Nach § 5 des Landesgleichstellungsgesetzes vom 20. November 1990 (Brem.GBl. S. 433 – 2046-a-1) sollen bei den Benennungen Frauen zur Hälfte berücksichtigt werden.

ANLAGE

§ 17

Voraussetzungen für die Berufung

Der ehrenamtliche Richter muss Deutscher sein. Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche oder berufliche Niederlassung innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

§ 18

Ausschlussgründe

(1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder innerhalb der letzten zehn Jahre wegen einer Steuer- oder Monopolstraftat verurteilt worden sind, soweit es sich nicht um eine Tat handelt, für die das nach der Verurteilung geltende Gesetz nur noch Geldbuße androht,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

(2) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

§ 19

Unvereinbarkeit

Zum ehrenamtlichen Richter können nicht berufen werden

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte der Steuerverwaltungen des Bundes und der Länder,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
5. Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Steuerberater, Vorstandsmitglieder von Steuerberatungsgesellschaften, die nicht Steuerberater sind, ferner Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

§ 20

Recht zur Ablehnung der Berufung

(1) Die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters dürfen ablehnen

1. Geistliche und Religionsdiener,
2. Schöffen und andere ehrenamtliche Richter,
3. Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter beim Finanzgericht tätig gewesen sind,
4. Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,
5. Apothekenleiter, die kein pharmazeutisches Personal beschäftigen,
6. Personen, die die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben.

(2) In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der Übernahme des Amtes befreit werden.